

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Musiktheorie, M.Mus.
Hochschule:	Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Standort:	Hannover
Datum:	27.06.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Jedoch hatte die Hochschule am 22.01.2024 bereits eine erste Stellungnahme eingereicht, die den Nachweis erbringt, dass die - seitens Agentur und Gutachtergremium - vorgeschlagenen Auflagen bereits vollständig umgesetzt worden seien. Deshalb war eine erneute Bewertung durch den Akkreditierungsrat erforderlich. Diese Entscheidung wich von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und der Agentur erheblich ab. Deshalb hatte die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung Stellung zu dem Beschluss zu nehmen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

I. Auflagen

Auflage 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Nds. StudAkkVO, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 39, steht: "Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge (SPO-M § 3) ist jeweils ein fachlich einschlägiger grundständiger Studienabschluss sowie der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung entsprechend Landesrecht (NHG § 18 Abs. 8). Die Details zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung („Aufnahmeprüfung“) sind in den jeweiligen Zulassungsordnungen angemessen geregelt. Die genannten Studiengänge entsprechen somit den Anforderungen gemäß § 5 MRVO."

Zugangsvoraussetzung für den zur Akkreditierung beantragten konsekutiven Masterstudiengang "Musiktheorie" (M. Mus.) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover ist gemäß § 2 der Zulassungsordnung (ZuLO M.Mus) vom 09. Mai 2022: "...dass die Bewerber*innen einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss erworben hat sowie die besondere künstlerische Eignung gemäß Absatz 2 nachweist. Bewerber*innen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschsprachigen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Nachweis gilt die bestandene TestDaF-Prüfung der Niveaustufe 3 (TDN 3) oder eine andere Sprachprüfung auf vergleichbarem Niveau. Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge werden vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover festgelegt und jeweils in den Informationen zur Aufnahmeprüfung rechtzeitig bekanntgegeben." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Musiktheorie" (M. Mus.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

In einem anderen Antrag der Hochschule hatte diese i.R. ihrer Stellungnahme eine umfassende Begründung vorgelegt, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates zu dieser Problematik in Frage stellt. Diese Stellungnahme wurde hier ebenfalls berücksichtigt.

Die Hochschule argumentiert, dass zwar in § 8 Abs. 2 Satz 4 Nds. StudAkkVO festgelegt ist, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 Nds. StudAkkVO steht jedoch: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) kann bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht

werden."

Demnach handelt es sich nach Argumentation der Hochschule um eine Kann-Regelung und keine Soll-Bestimmung. Die Hochschule schreibt in ihrer Stellungnahme: "Sofern Personen mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss zugelassen werden, beträgt die Gesamtregelstudienzeit für den Bachelorabschluss mit anschließendem Masterabschluss 10 Semester. Somit sind in diesem Fall 300 LP und nicht 360 LP zu erwerben."

Obwohl also das Masterniveau im konsekutiven künstlerischen Masterstudiengang "Musiktheorie" (M. Mus.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten an der HMTM Hannover erreicht wird, sei die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen aus sechssemestrigen Studiengängen im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten nicht ausgeschlossen, da die Eignung und insbesondere die besondere künstlerische Befähigung aller Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen eines "hochkompetitiven Zulassungsverfahrens" überprüft würde. Damit müssen auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten ihre "gleichwertige Qualifikation" nachweisen; bei Bedarf könne die Zulassung zudem mit Auflagen verbunden werden.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt die Argumentation der Hochschule und stellt - nach eingehender Prüfung und Diskussion - dazu folgendes fest:

Die in § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen. D.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf 360 ECTS-Leistungspunkte zu planen, was die Hochschule im vorliegenden Fall der konsekutiven künstlerischen Bachelor-/Masterstudiengangs "Musiktheorie" (M. Mus.) getan hat. Die oben angesprochene "Kann-Regelung" heißt nicht, dass innerhalb einer konsekutiven Bachelor-/Masterkombination einer Hochschule das Masterniveau je nach Vorbildung der einzelnen Studierenden ohne weitere Voraussetzungen mal mit 300 ECTS-Leistungspunkten und mal mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird, sondern dass die Hochschule prinzipiell die Möglichkeit gehabt hätte, die konsekutive Bachelor-/Masterkombination auf 300 ECTS-Leistungspunkte zu planen.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 Satz 2 Nds. StudAkkVO können im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation auch Studierende zugelassen werden, die mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des ersten Studienabschlusses weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden. Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule HMTM Hannover überprüft dies bereits anhand eines Zulassungsverfahrens.

Das entsprechende Verfahren muss jedoch, insbesondere unter Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten, transparenter festgelegt und in der Zulassungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verankert werden.

Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>)

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage in angepasster Form: "Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Nds. StudAkkVO)"

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO - Diploma Supplement

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für die Diploma Supplements des Studiengangs MTM die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird."

Mit ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 reicht die Hochschule die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache ein. Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage nicht.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium § 11 Nds. StudAkkVO - Qualifikationsziele/ Lernergebnisse

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die im Selbstbericht formulierten Qualifikationsziele des Studiengangs MTM müssen – unter Beachtung des in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Gesellschafts- und Persönlichkeitsbezugs – sowohl im Diploma Supplement hinterlegt als auch in angemessener Form und inhaltlich konsistent der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (bspw. indem sie auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht werden)."

Mit ihrer Stellungnahme vom 22.01.2024 reicht die Hochschule die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache ein, in dem die Qualifikationsziele/ Lernergebnisse des Studiengangs umfangreich dargestellt werden. Die Qualifikationsziele/ Lernergebnisse sind weiterhin auf der Webseite des Studiengangs (, Zugriff am 06.02.2024) veröffentlicht. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der

Absolventinnen und Absolventen.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 11 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht und erteilt die vorgeschlagene Auflage nicht.

B. Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule stellt im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen ausführlich vor. Weiterhin äußert sich die Hochschule, dass durch die Aufnahme weitergehender Informationen auf der Homepage der HMTMH die Verfahrensweise bei Bewerbungen von Personen mit dreijährigem Bachelorabschluss transparent nach außen für Bewerbende klargestellt wurde. Die einschlägigen Informationen sind in deutscher Sprache (<https://www.hmtm-hannover.de/de/bewerbung/bewerbung-aufnahmepruefung/zugangs-zulassungsvoraussetzungen/>, Zugriff am 23.04.2024) und englischer Sprache (<https://www.hmtm-hannover.de/en/application/application-admission-examination/admission-requirements/>, Zugriff am 23.04.2024) verfügbar.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die bereits vorgenommenen Änderungen, die für mehr Transparenz im Bewerbungsprozess sorgen können. Zugleich ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen sehr ausgereift.

Dennoch sieht der Akkreditierungsrat die Auflage auf Basis der Stellungnahme nicht als hinfällig an. Zum einen hat die Hochschule nicht festgelegt, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss, wie in der vorläufigen Bewertung dargelegt, in der Zulassungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verbindlich verankert werden. Ebenso muss auch das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 Leistungspunkten verbindlich festgelegt werden. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden haben diese im Einzelfall eine rechtlich abgesicherte Grundlage, dass sie, auch wenn nach Abschluss

eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden, ihren Masterabschluss im vorliegenden Studiengang erreichen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Das Gutachtergremium stellt auf Seite 95 im Akkreditierungsbericht fest: "Die Dimension Persönlichkeitsbildung und die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen werden (wenngleich laut Selbstbericht von den Lehrenden an verschiedenen Stellen thematisiert) im Curriculum nicht abgebildet. Die genannten Aspekte sollten an geeigneter Stelle der Modulbeschreibungen (ggf. in den bereits beispielhaft genannten Modulen 5.1 und 5.1) als Qualifikationsziele und Lehrinhalte verankert werden."

Der Akkreditierungsrat stellt dazu fest, dass die Formulierung der Empfehlung nach § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO, der u.a. danach fragt, wie die in dem Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele curricular (d.h. auf der Ebene der Module) umgesetzt werden, zunächst einen auflagenrelevanten Mangel nahelegen. In eigener Prüfung kommt der Akkreditierungsrat jedoch zu dem Schluss, dass die genannten Qualifikationsziele im Grundsatz in den Beschreibungen einiger Module des Studiengangs angelegt zu sein scheinen:

Im Diploma Supplement wird unter 4.2 Lernergebnisse des Studiengangs festgehalten: "[...] drittens gibt es ihnen die Kenntnisse und Fähigkeiten an die Hand, die sie in die Lage versetzen, sich an der wissenschaftlichen Diskussion in allen zentralen Gebieten des Faches zu beteiligen (Geschichte der Musiktheorie, aktuelle Musiktheorie, Analyse, Stilkunde). [...] Ausübende Musikerinnen und Musiker werden durch den MA Musiktheorie in die Lage versetzt, ihr »praktisches Wissen« über das von ihnen erarbeitete Repertoire in historische oder aktuelle Begriffe zu fassen und zu vermitteln, [...] Unterstützt werden aber auch Tätigkeiten in musikbezogenen Berufsfeldern, in denen vertiefte musiktheoretische Kenntnisse zwar nicht Voraussetzung, aber doch sehr von Nutzen sind (Rundfunk, Musikredaktion und Feuilleton, Musikverlage, wissenschaftliche Werkausgaben), [...] Mit der Möglichkeit zur Leitung von Vorbereitungskursen zur Aufnahmeprüfung an der HMTMH sowie von Gehörbildungs-Tutorien für den Bedarf des Fächerübergreifenden Bachelor (Lehramt an Gymnasien u. a.) sowie [der Möglichkeit] zur Organisation und Durchführung von Konzerten mit Werken von Studierenden mit Haupt- oder Schwerpunktfach Musiktheorie (in der Regel einmal jährlich), werden die Studierenden frühzeitig an ihre spätere gesellschaftliche Rolle nicht nur als Musikverstehende, sondern auch als Musikvermittelnde herangeführt."

Bei näherer Betrachtung z. B. der Module 1 Hauptfach, 2.1 Analyse (Werkorientiertes Arbeiten A), 5. Geschichte und Methodik der Musiktheorie scheinen dem Akkreditierungsrat die o.g. Qualifikationsziele, wenn auch nicht explizit abgebildet bzw. namentlich genannt, doch zumindest auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen vorzubereiten und deren Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Beispielhaft seien folgende Module genannt, die nach Ansicht des Akkreditierungsrates die eben genannten Dimensionen abbilden; so steht z. B. im Modul 1 Hauptfach unter Qualifikationsziele: "Die genaue und umfassende Kenntnis verschiedener musikalischer Stile bildet die Voraussetzung für alle mit dem Fach Musiktheorie verbundenen Tätigkeitsfelder. Eine solche professionelle Kenntnis kann nur durch eigene kompositorische Versuche in hinreichendem Maße erworben werden. Die

Entwicklung kompositorischer und instrumentalpraktischer Fähigkeiten auf hohem Niveau bildet daher den künstlerischen Schwerpunkt im Studium der Musiktheorie., [...] Befähigung zu selbständiger schöpferischer Tätigkeit in einem breiten Spektrum musikalischer Satztechniken, [...] die den gehobenen Anforderungen der verschiedenen Berufsfelder Rechnung tragen, z. B. musikpraktische Anteile in der Lehre."

Des Weiteren steht im Modul 2.1 Analyse unter Qualifikationsziele: "Beherrschen verschiedener Methoden und Techniken der musikalischen Analyse; sicherer Gebrauch eines angemessenen Fachvokabulars; kritisches Bewusstsein für die Möglichkeiten und Grenzen gängiger Analysemethoden.

Im Modul 3.1 Instrumentation / Arrangement / Partiturrkunde steht unter Qualifikationsziele: "Kompetenz zum stilübergreifenden Arrangieren und Instrumentieren für unterschiedliche Klangkörper, z. B. Symphonieorchester, diverse Kammermusikbesetzungen, Bigband etc." und weiter unter Modul 5: "1. Kenntnis der Geschichte des Faches und seiner wesentlichen Denkmodelle, 2. Fähigkeit zur Planung und Durchführung musiktheoretischen Unterrichts, [...] 5.1: Erwerb einer fundierten Kenntnis der Geschichte der Musiktheorie., [...] 5.2: Die Studierenden können fachdidaktisch-methodisch fundiert lehren. Sie können Unterrichtseinheiten und Unterrichtsreihen planen und Inhalte für Unterrichtszwecke strukturieren und aufbereiten. Sie verfügen über ein für den Musikunterricht geeignetes Methodenrepertoire."

Daraus schlussfolgernd sieht der Akkreditierungsrat keinen akuten Handlungsbedarf i.S. einer Auflagenrelevanz. Der Akkreditierungsrat erachtet es jedoch als ratsam, die genannten Qualifikationsziele deutlicher in den Modulbeschreibungen zu akzentuieren. Dementsprechend möchte er die Hochschule ermutigen, i.R. ihrer in der Stellungnahme geäußerten Aussagen für den Umgang mit den Empfehlungen, dies im Nachgang aktiv mit den zuständigen Stellen zu besprechen und eventuell Optimierungen vorzunehmen.

